



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz IV E 1
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Plangenehmigung

für den Einbau von zwei neuen Ausgängen
im U-Bahnhof Möckernbrücke unten (U7)
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Gesch.Z.: SenUVK IV E1 / P 1811 vom 15.03.2022

Inhaltsverzeichnis

A Verfügender Teil	4
A I. Plangenehmigung	4
A II. Nebenbestimmungen	6
A II.1. Allgemeines	6
A II.2. Brandschutz	7
A II.3. Lärmschutz	7
A II.4. Eingriffe in Natur und Landschaft	7
A II.4.1. Ausgleichszahlungen	7
A II.4.2. Baumschutz	8
A II.5. Straßenbau	8
A II.5.1. Beleuchtung	9
A II.6. Straßenverkehrsbehördliche Belange	9
A II.7. Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes	9
A II.7.1. Dauerhafte Sondernutzung	9
A II.7.2. Temporäre Sondernutzung	11
A II.8. Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen	11
A II.9. Abfall	11
A II.10. Denkmalschutz	12
A II.11. Betriebsanlagen Dritter	13
A II.12. Grundwasser	15
A III. Entscheidungen über Einwendungen	23
A IV. Kosten	23
B Begründung	24
B I. Beschreibung des Vorhabens	24
B II. Verwaltungsverfahren	24
B III. Rechtliche Würdigung	28
B III.1. Verfahrensrecht	28
B III.1.1. Rechtsgrundlage	28
B III.1.2. Zuständigkeit	28
B III.2. Umweltverträglichkeit	28

B III.3. Materielles Recht	29
B III.3.1. Planrechtfertigung.....	29
B III.3.1.1. Allgemeine Rechtfertigung	29
B III.3.1.2. Variantenuntersuchung	30
B III.3.1.3. Beurteilung der Planfeststellungsbehörde	30
B III.3.2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung	30
B IV. Festsetzungen und Nebenbestimmungen	32
B IV.1. Allgemeines	32
B IV.2. Brandschutz	33
B IV.3. Lärmschutz	33
B IV.4. Eingriffe in Natur und Landschaft	33
B IV.5. Straßenbau	33
B IV.6. Straßenverkehrsbehördliche Belange	34
B IV.7. Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes	34
B IV.7.1. Dauerhafte Sondernutzung	34
B IV.7.2. Temporäre Sondernutzung	35
B IV.8. Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen	35
B IV.9. Abfall	35
B IV.10. Denkmalschutz	36
B IV.11. Betriebsanlagen Dritter	36
B IV.12. Grundwasser	37
B V. Gesamtabwägung	37
C Kostenentscheidung	37
D Rechtsbehelfsbelehrung	38
E Hinweise	39
F Abkürzungsverzeichnis	40
G Anhang: Fassungs- und Fundstellennachweis	43

A

Verfügender Teil

A I. Plangenehmigung

Der von den Berliner Verkehrsbetrieben Anstalt des öffentlichen Rechts (BVG), Unternehmensbereich U-Bahn, eingereichte Plan für den Einbau von zwei neuen Ausgängen im U-Bahnhof Möckernbrücke unten (U7) im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin bestehend aus:

dem Erläuterungsbericht	Oktober 2018
dem Plan Mu_PG001 - Lageplan	16.07.2018
dem Plan Mu_PG002 - Grundrisse und Schnitte Ausgang West	16.07.2018
dem Plan Mu_PG003 - Grundrisse und Schnitte Ausgang Ost	16.07.2018
dem Plan Mu_PG004 - Baustelleneinrichtung	16.07.2018
dem Plan Mu_PG005 - Instandhaltung	16.07.2018

wird gemäß § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit den unter A II. enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.

Weiterhin lagen der Planfeststellungsbehörde zur Beurteilung des Vorhabens zur Information die folgenden Unterlagen vor:

Brandschutzsimulation von Brandwerk Traffic vom 02. Juli 2018,
Geotechnischer Bericht von IFK Ingenieurbüro für Geotechnik GmbH vom 20. Juni 2018,
Fachgutachten zur Wertermittlung von drei Lindenbäumen sowie Berücksichtigung der Neuversiegelung des Büros Neumann Gusenburger vom 06. August 2018 und
Akttenotiz zur Unbedenklichkeit der Flächennutzung 6,00 m ab Uferkante, Klähne Bung vom 14.01.2020.

Aufgrund der materiellen Konzentrationswirkung dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen, hierüber hinaus nicht erforderlich. Bestandteile dieser Plangenehmigung sind:

- (1) Auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin die Errichtung der neuen Ausgänge Ost und West auf der Fläche des nördlichen Gehwegs des Tempelhofer Ufers - Bundesstraße B96 - einschließlich Eingangsportale mit Transparentkästen Toranlagen, Handläufen

- und Beleuchtung, sowie die Genehmigung zur Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes im nördlichen Gehweg des Tempelhofer Ufers mit einer Fläche von jeweils 25,31 m² gemäß § 31 Abs. 1 PBefG und gemäß § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Die Sondernutzung wird nach § 8 Abs. 2 Satz 2 FStrG auf Widerruf erteilt.
- (2) Auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin und des Landesdenkmalamtes die Genehmigung zur Errichtung der neuen Ausgänge im U-Bahnhof Möckernbrücke gemäß § 11 Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (DSchG Bln).
- (3) Auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin die Genehmigung zur temporären Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes für den Neubau der Ausgänge im nördlichen Gehweg des Tempelhofer Ufers:
- 408 m² Fläche für die Baugrube und die Baustelleneinrichtungsfläche des neuen Ausgangs West mit Sperrung des linken Fahrstreifens des Tempelhofer Ufers
 - 456 m² Fläche für die Baugrube und die Baustelleneinrichtungsfläche des neuen Ausgangs Ost mit Sperrung des linken Fahrstreifens des Tempelhofer Ufers
- für insgesamt 12 Monate gemäß § 8 FStrG dem Grunde nach.
- (4) Auf Grundlage der Zustimmung des Bezirksamtes Friedrichshain Kreuzberg von Berlin und der Abteilung Verkehrsmanagement - Abteilung VI der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (ehem. Verkehrslenkung Berlin (VLB)) die straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur Einrichtung von Arbeitsstellen und der bauzeitlichen Verkehrsführung nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) dem Grunde nach.
- (5) Auf Grundlage der Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde - Abteilung III der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz - die Genehmigung zur dauerhaften Versiegelung von ca. 55,5 m² Grünfläche gemäß § 13 und § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Für diese Genehmigung ist ein monetärer Wertausgleich vorgesehen. Ebenso ist für die notwendig werdende Fällung von drei Linden ein monetärer Wertausgleich zu erbringen (s. A II.4).
- (6) Auf Grundlage der Zustimmung der Berliner Wasserbehörde - Abteilung II der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz - die Erlaubnis zum Eingriff in das Grundwasser gemäß § 8 bis 13 WHG.
- (7) Auf Grundlage der Zustimmung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Spree-Havel die Erlaubnis zur bauzeitlichen Nutzung des südlichen Uferbereiches des Landwehrkanals unter Beachtung der erteilten Auflagen (s. A.II.11). Grundsätzlich darf der Bereich der Uferbefestigung keinen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt werden.

Eine Änderung der Pläne ist ohne Zustimmung der Planfeststellungsbehörde nicht zulässig.

A II. Nebenbestimmungen

A II.1. Allgemeines

- a) Vor Baubeginn sind der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB, derzeit SenUMVK IV E 3) die Ausführungsunterlagen zur Zustimmung nach § 60 Abs. 3 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahn (BOStrab) vorzulegen.
- b) Die örtlichen Bauaufsichtsstrukturen sind der TAB rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe von Namen und Telefonnummern mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- c) Die von der Baumaßnahme betroffene Öffentlichkeit, insbesondere die Anlieger, sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Nutzung von Wegen und über Veränderungen in den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten in geeigneter Weise zu informieren. Gleiches gilt bei unvorhergesehenen Änderungen im Bauablauf.
- d) Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten.
- e) Die Durchführung des Vorhabens hat insgesamt nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen.
- f) Die während der Baudurchführung beanspruchten Straßen, Wege und sonstigen Grundstücksflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten nach Maßgabe dieser Genehmigung entsprechend ihres Zustandes vor Baubeginn wiederherzustellen.
- g) Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bzgl. der Belastung aus Lärm, Erschütterung, Staub sowie der Wasserreinhaltung und dem Schutz von angrenzenden Flächen als auch der mit der vorliegenden Genehmigung angeordneten diesbezüglichen Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde (derzeit SenUMVK IV E1) vorzulegen.
- h) Beginn, Inbetriebnahme sowie Fertigstellung des Vorhabens sind der Planfeststellungsbehörde (derzeit SenUMVK IV E1) formlos jedoch schriftlich anzuzeigen; die Einhaltung der in dieser Plangenehmigung verfügbaren Nebenbestimmungen und Auflagen ist rechtzeitig vor den genannten Zeitpunkten vom Antragsteller zu bestätigen. Mit der Fertigstellungsanzeige ist zusätzlich eine Erklärung des Betriebsleiters einzureichen, dass das Vorhaben in allen Punkten der Genehmigung entspricht. Sollte die Verkehrsanlage vor Fertigstellung (die beispielsweise auch die Fertigstellungspflege von Baumersatzpflanzungen umfasst) des Vorhabens in Betrieb genommen werden, so ist vor Inbetriebnahme bei der Planfeststellungsbehörde ein Sachstandsbericht einzureichen, aus dem der aktuelle Stand des Vorhabens hervorgeht und aufgezeigt wird, wie die Vorhabenträgerin das Vorhaben bis zum Abschluss weiterführen möchte.

A II.2. Brandschutz

Für das Bauvorhaben ist ein Feuerwehrplan aufzustellen. In diesem sind die Anforderungen nach DIN 14095 und 14034 einzuhalten und die Anforderungen aus dem „Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen“ der Berliner Feuerwehr zu beachten. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Berliner Feuerwehr der Feuerwehrplan in digitaler Form (PDF) und 22-fach in Papierform zu übergeben.

A II.3. Lärmschutz

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm), die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) beachtet werden.

Alle Bauarbeiten dürfen nur am Tag, in der Zeit zwischen 07.00 und 20.00 Uhr stattfinden,

Soweit Bauarbeiten ausnahmsweise in den nach §§ 3 und 4 LImSchG Bln besonders geschützten Zeiten, d.h. an allen Tagen von 22.00 - 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 06.00 - 22.00 Uhr, durchgeführt werden sollen, ist hierzu nach § 10 LImSchG Bln ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der Immissionsschutzbehörde (Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz - I C 14 -) zu stellen.

A II.4. Eingriffe in Natur und Landschaft

A II.4.1. Ausgleichszahlungen

Als monetärer Wertausgleich für die Versiegelung von 155,5 m² unbefestigter Fläche ist der Betrag von **2.309,49 €** zu entrichten. Dieser ist unter der genauen Angabe des Verwendungszweckes **vor** Baubeginn auf das nachfolgende Konto des Landes Berlin einzuzahlen:

Empfänger: Landeshauptkasse Berlin

BIC: BELADEV3333

IBAN: DE 2510050000099007600

Bank: Berliner Sparkasse

Betrag: 2.309,49 €

Verwendungszweck: 0750/11193 Kz.: 173 0001 574 377 3B14 U-Möck2Ausg 3814_5/18

Die erfolgte Einzahlung ist der Obersten Naturschutzbehörde (Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz - III B -) mitzuteilen und nachzuweisen.

Die in Anspruch zu nehmenden Straßenbäume befinden sich in der Zuständigkeit des Straßen- und Grünflächenamtes (SGA) des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin. Diesem steht die Zahlung für die Bäume (**9.547,00 €**) privatrechtlich zu und ist **vor** Baubeginn zu zahlen.

A II.4.2. Baumschutz

Aufgrabungen müssen innerhalb des geschützten Wurzelbereichs geschützter Bäume (Kronentraufe zzgl. 1,50 m, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m nach allen Seiten) vorab zur Wurzelsichtung in Handschachtung erfolgen. Die notwendige Durchtrennung freigelegter Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 2,0 cm bedarf einer gesonderten Ausnahmegenehmigung. Diese ist ggf. direkt beim Umwelt- und Naturschutzamt, FB Naturschutz, zu erwirken.

Bäume im Bereich der Baustelle und der Baustelleneinrichtungsfläche sowie Bäume deren Krone und / oder Wurzeln in die Baustelle oder Baustelleneinrichtungsfläche hineinragen, sind unter Einhaltung der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen von Baumaßnahmen und der Richtlinie zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4 vom 20.09.1999) zu erhalten und zu schützen. Sie dürfen durch das Baugeschehen nicht in ihrem Fortbestand beeinträchtigt werden.

A II.5. Straßenbau

Für die anzupassenden Flächen des Straßenraums, insbesondere die Blindenleitführung, sind die in Berlin geltenden technischen Regelwerke sowie die Ausführungsvorschriften des Berliner Straßengesetzes (AV Geh- und Radwege) zu beachten und einzuhalten. Der Bau hat nach vorheriger Zustimmung des Straßenbaulastträgers zu den Ausführungsplänen unter dessen Fachaufsicht zu erfolgen.

Die zum Zeitpunkt der Durchführung der geplanten Bauarbeiten geltenden technischen Vorschriften sind einzuhalten.

Vor der Aufgrabung sind alle in Frage kommenden Versorgungsbetriebe und-verwaltungen und erforderlichenfalls das Straßen- und Grünflächenamt rechtzeitig zu benachrichtigen. Bei Baumaßnahmen in Einzugsbereichen von Schulen sind diese zu benachrichtigen.

Vermessungsmarken des Lage- und Höhenfestpunkfeldes sind durch das Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) vom 8. April 1974 (GVBl. S. 806) geschützt. Sie müssen in ihrer Lage und Höhe unverändert bleiben und dürfen nur von Vermessungsstellen verändert, wiederhergestellt oder entfernt werden. Bei unvermeidlichen Bauarbeiten am Ort solcher Vermessungsmarken ist rechtzeitig das

zuständige Vermessungsamt zu verständigen, dass Vermessungsmarken gefährdet sind, damit sie durch vermessungstechnische Maßnahmen gesichert werden können.

Die öffentliche Verkehrsfläche darf nach der Fertigstellung der Oberfläche nicht vor Ablauf nachstehender Zeiträume wieder aufgegraben werden:

- Fahrbahnen nicht vor Ablauf von 5 Jahren
- Geh- und Radwege nicht vor Ablauf von 3 Jahren
- Promenadenbefestigung nicht vor Ablauf von 1 Jahr

Der Zeitraum beginnt mit dem Tage der Abnahme (Datum des Abnahmeprotokolls) des Bauvorhabens. Es gelten die Regelungen der AV zu § 12 des Berliner Straßengesetzes in der Fassung vom 24.10.2013. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bauleitung bzw. dem örtlich zuständigen Bezirksingenieur des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin Straßen- und Grünflächenamt durchzuführen.

A II.5.1. Beleuchtung

Sind von der Baumaßnahme Anlagen der öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin einschließlich der Netzanschlussleitungen betroffen bzw. entstehen Auswirkungen auf die Beleuchtungsqualität, ist die Vorgehensweise mit dem Betreiber, Stromnetz Berlin GmbH, Berlinlicht, DG-AL, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin, Telefon 030/49202 8100 abzustimmen.

Es ist ein Beleuchtungskonzept beim Betreiber der öffentlichen Beleuchtung Berlins einzureichen. Die Kosten für die Beleuchtungsmaßnahme sind in die Baumaßnahme mit aufzunehmen.

A II.6. Straßenverkehrsbehördliche Belange

Die straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen gemäß § 45 StVO sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Die Umsetzung hat nach vorheriger Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde zu den Ausführungsplänen unter deren Fachaufsicht zu erfolgen.

A II.7. Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes

A II.7.1. Dauerhafte Sondernutzung

- (1) Für die Ausgestaltung der Sondernutzung auf Flächen der Bundesstraße B96 ist die Richtlinie für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinie) analog anzuwenden.

Erforderliche Absperrungen von Straßen- oder Straßenteilen sind rechtzeitig vorher mit der Abteilung VI der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz bzw. der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde, den beteiligten Leitungsbetrieben und der Straßenbaubehörde in einem gemeinsamen Ortstermin abzusprechen.

- (2) Vorhandene Schäden in der Fahrbahn- bzw. Gehwegbefestigung sowie in Grünflächen, soweit sie nicht im Baubereich einer Straßenbaumaßnahme liegen, sind im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde vor Inanspruchnahme des Straßenlandes zu protokollieren. Geschieht dies nicht, so entfällt der Einwand, dass die Schäden bereits vorhanden waren.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat, soweit es sich nicht um den abgesperrten Baustellenbereich einer Straßenbaumaßnahme handelt, für ordnungsgemäße Absperrung und Verkehrsbeschilderung des Baubereichs und bei Dunkelheit sowie Nebel für Beleuchtung entsprechend den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - RSA-95- zu sorgen. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Abteilung VI bzw. des bezirklichen Ordnungsamtes zu treffen.
Baugruben sind grundsätzlich mit festem Absperrgerät zu sichern. Werden Brücken zur Abdeckung evtl. Baugruben im Fahrbahnbereich erforderlich, sind diese nach DIN 1072 für die Brückenklasse 60 zu bemessen.
- (4) Sofern Grünanlagen berührt werden oder Straßenbäume vorhanden sind, ist vor Beginn der Arbeiten das Straßen- und Grünflächenamt zu beteiligen.
Die bei einer durchgeführten Begehung im Einzelnen vom Straßen- und Grünflächenamt getroffene Entscheidung, ob und wo im Bereich von Bäumen manuell geschachtet werden muss, ist zu beachten. Vorhandene Bäume müssen durch Verkleidungen geschützt werden.
Um die spätere Standsicherheit der Straßenbäume zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich Wurzeln, die im Durchmesser dicker als 2 cm sind, weder entfernt noch beschädigt werden. Den Jungbäumen sind alle Wurzeln zu erhalten.
Die Baugrube ist im Bereich von Bäumen solange offenzuhalten, bis die Abnahme hinsichtlich des Baumbestandes von einem Vertreter des Straßen- und Grünflächenamtes erfolgt ist.
- (5) Die Wildplakatierung an sämtlichen Teilen der Baustelleneinrichtung ist durch den Sondernutzer zu unterbinden bzw. entfernen zu lassen. Der Sondernutzer haftet bei Nichtbeachtung dieser Auflage auch für alle Rechtsfolgen aus derartigen unerlaubten Sondernutzungen.
- (6) Der Sondernutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der erlaubten Baumaßnahme stehen, d.h. auch für Schäden durch Baustelleneinrichtung, Radspuren von Transportfahrzeugen, durch Container verursachte Druckspuren und dergleichen. Zur Ausführung der Baumaßnahme müssen deshalb geeignete Schutzmaßnahmen auch außerhalb der Baugrube getroffen werden.

A II.7.2. Temporäre Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzer hat im Zusammenhang mit der genehmigten Straßenlandsondernutzung allen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Abteilung VI bzw. des bezirklichen Ordnungsamtes nachzukommen. Soweit Verkehrsschilder und Absperrungen erforderlich werden, hat sich der Sondernutzer derartiges Material auf eigene Kosten zu beschaffen oder von einschlägigen Firmen zu leihen.
- (2) Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
- (3) Für alle Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- bzw. Abbau der Maßnahme entstehen, haftet der Sondernutzer ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden dem Land Berlin gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen das Land Berlin einzutreten und das Land Berlin davon in vollen Umfang freizustellen. Gemäß § 15 Berliner Straßengesetz sind durch die Sondernutzung entstandene Schäden am Straßenland unverzüglich dem zuständigen Bezirksamt zu melden. Die Schäden werden vom Träger der Straßenbaulast zu Lasten des Sondernutzers beseitigt.
- (4) Im Falle des Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen das Land Berlin nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.

A II.8. Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen

Das öffentliche Straßenland im Tempelhofer Ufer (B96), welches bauzeitlich als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt wird, ist nach Ende der Bauarbeiten im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, soweit diese Genehmigung nichts anderes regelt. Die Ausführung hat in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Beseitigung ist zu dokumentieren.

A II.9. Abfall

- (1) Die Vorhabenträgerin hat ein Beprobungskonzept zu erstellen und dieses sowie das ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Protokoll zum Abfallanfall“ sind im Vorfeld der Bautätigkeiten der Abfallbehörde - SenUMVK I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin - vorzulegen.
- (2) Die Vorhabenträgerin hat ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Dieses hat mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der Abfallbehörde - SenUMVK I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin (Tel.: 9025-2287 bzw. 9025 - 2371 oder Fax.: 9025-2979) zur Prüfung und Abstimmung vor zu liegen.

- (3) Durchzuführende Beprobungen und Abfalluntersuchungen sind entsprechend dem „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ durchzuführen. Danach hat zur Abfalldeklaration von Boden und Bauschutt eine repräsentative Haufwerksbeprobung für bis maximal 500 m³ (jeweils homogenes Material) zu erfolgen. Dies ist sichergestellt, wenn aus dem betreffenden Haufwerk zwei Mischproben (MP) aus jeweils mindestens 18 Einzelproben (EP) gebildet werden. Die beiden MP sind über das gesamte Haufwerk verteilt herzustellen und zu analysieren.
- (4) Die Probenahme, Untersuchung und Bewertung hat durch geeignete Sachverständige oder fachlich geeignete Ingenieurbüros und Laboratorien, die über eine Akkreditierung für diese Arbeiten nach der DIN EN ISO / IEC 17025 durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle verfügen, zu erfolgen. Die Akkreditierung für die jeweilige Tätigkeit ist nachzuweisen.
- (5) Für eine verbindliche Einstufung sind grundsätzlich zwei aktuelle Analyseergebnisse mit Probenahmeprotokoll, Lageskizze und Angabe zur untersuchenden Abfallmenge (incl. prozentualer Zusammensetzung) vorzulegen, wobei das höhere Ergebnis zur Einstufung des Abfalls führt.
- (6) Besteht die Absicht auf Grund beengter Platzverhältnisse oder homogener Schadstoffverteilung von der üblichen Haufwerksbeprobung oder maximalen Abfallmenge abzuweichen, ist in jedem Fall das weitere Vorgehen mit der Abfallbehörde - SenUVK I B 2 - abzustimmen (z.B. Einzelfallentscheidung über Materialbeprobung und / oder Rasterfeldbeprobung).
- (7) Der Analytikumfang hat dem Mindestuntersuchungsprogramm für Boden ohne mineralische Fremdbestandteile bei unspezifischem Verdacht (TR LAGA M20 Teil2/TR Boden vom 05.11.04/ Tab II.1.2-1) im Feststoff zu entsprechen. Boden ist aufgrund eines Grundverdacht es zusätzlich auf Chlorid und Sulfat im Eluat sowie Auffüllungen auf Cyanide (Feststoff/Eluat) zu beproben. Bauschutt ist auf der Grundlage der TR LAGA M20, Tabelle II 1.4-1 zu untersuchen. Standort- bzw. nutzungsspezifische Parameter sind darüber hinaus zu berücksichtigen.
- (8) Als größer Z2 eingestuftes Material (gefährlicher Abfall) ist nach § 3 Abs. 1 SoAbfEV (Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft - Sonderabfallentsorgungsverordnung) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331/2793-0, Fax: 031/2793-20 kostenpflichtig anzudienen. Der Entsorgungsweg ist in Abstimmung mit der SBB festzulegen. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang weitere Untersuchungen bezüglich der Annahmeparameter der vorgesehenen Entsorgungsanlagen erforderlich.
- (9) Ist mit einem Anfall von Abfällen von insgesamt mehr als 500 m³ oder mehr als 20 t gefährlichen Abfällen zu rechnen, ist ein unabhängiges fachkundiges Ingenieurbüro mit der Begleitung der Entsorgung zu beauftragen und im Formblatt „Protokoll zum Abfall“ zu benennen.

A II.10. Denkmalschutz

Die konkrete Gestaltung der Anlage sowie erforderliche bauzeitliche Eingriffe in den Baubestand sind mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

A II.11. Betriebsanlagen Dritter

Die von den Leitungsträgern und -verwaltungen Berliner Wasserbetriebe, Stromnetz Berlin, 1&1 Versatel und dem Bezirksamt Friedrichshain Kreuzberg von Berlin, gegebenen Hinweise sind zu beachten. Insbesondere sind die Ausführungsunterlagen rechtzeitig vor Baubeginn den im Baubereich angezeigten Leitungsträgern und Verwaltungen vorzulegen. Sich daraus ergebende (weitere) technische Hinweise zu den Ausführungsarbeiten sind zu beachten.

Dies gilt insbesondere für die vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel bestimmten Auflagen:

Das WSA Spree-Havel stimmt der vorgestellten Baumaßnahme / Plangenehmigung unter Beachtung folgender Auflagen und Bedingungen zu:

- (1) Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- (2) Der Baubeginn der Baumaßnahme und die Fertigstellung sind dem Außenbezirk Neukölln, Sieversufer 24, in 12359 Berlin (Tel.: 030 / 682979 - 0) mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, da die örtliche Überwachung in strom- und schifffahrtspolizeilicher Hinsicht von diesem Außenbezirk wahrgenommen wird. Es ist eine Liste mit den verantwortlichen Ansprechpartnern vor Ort, die auch in Havariefällen erreichbar sind, dem Außenbezirk Neukölln und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vor Baubeginn zu übergeben.
- (3) Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sie strom- und schifffahrtspolizeilich abgenommen hat. Die Abnahme (besonders der landseitigen Flächen vor der Uferbefestigung) ist beim Außenbezirk Neukölln, Sieversufer 24, in 12359 Berlin, Tel. (030) 682979-0, zu beantragen. Die Abnahme ersetzt nicht andere sicherheits- und ordnungsbehördliche Vorschriften erforderliche Abnahmen.
- (4) Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sind Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform des Unternehmens und gegebenenfalls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters mitzuteilen.
- (5) Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung mit Bezug auf die Bundeswasserstraße ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.
- (6) Sollten durch die Baumaßnahme Beschädigungen an den Bauteilen des Bahnhofes über der Bundeswasserstraße, an den Uferbauwerken oder auch andere Bauwerke der WSV entstanden sein, so sind diese Schäden selbstständig sofort dem WSA Berlin schriftlich anzuzeigen. Die entstandenen Schäden müssen dann fachgerecht in Abstimmung mit dem WSA Berlin beseitigt werden. Die Kosten dafür trägt der Schadensverursacher.

- (7) Für die bestehende Uferbefestigung, ist eine Beweissicherung vor Baubeginn durchzuführen (Fotodokumentation und geodätische Beweissicherung mit regelmäßigen Messungen). Das Konzept zur Beweissicherung muss vor Baubeginn dem WSA Berlin zur Zustimmung vorgelegt werden.
- (8) Die Beleuchtung der Baustelleneinrichtungsfläche landseitig ist in Bezug auf die Wasserstraße blendungsfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflexe auf dem Wasser hervorrufen.
- (9) Der Bodenaushub und eventuelle Materiallagerungen erfolgen nicht auf den Grundstückflächen der WSV.
- (10) Die Bauausführung und deren Planung haben so zu erfolgen, dass die vorhandene Uferbefestigung am rechten Ufer durch die neue Nutzung nicht beschädigt oder belastet werden darf. Ein Lasteintrag / eine Belastung in die vorhandene Uferbefestigung ist während der gesamten Bauzeit auszuschließen. Die Ausführungsplanung mit Bezug Uferbefestigung ist dem WSA Berlin mindestens 6 Wochen vor der Ausführung zur schriftlichen Zustimmung zu übergeben.
Es ist ein lastfreier Streifen von mindestens 6,00 m ab Uferkante / Uferbefestigung vorzusehen. Sollte es unvermeidlich sein diese Flächen zu nutzen, ist ein geprüfter statischer Nachweis zur Unbedenklichkeit zu führen und dem WSA Berlin vor Baubeginn zur Zustimmung zu übergeben.
- (11) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das Gelände hinter der Uferbefestigung ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die Baugruben sind fachgerecht zu verdichten und zu verfüllen.
- (12) Bei den Aushubarbeiten ist darauf zu achten, dass kein Material oder auch Bodenaushub in die Wasserstraße fällt. Für geeignete, gegebenenfalls temporäre, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Schutzwände) ist zu sorgen.
Der Antragsteller hat während der Arbeiten dafür Sorge zu tragen, dass keine Gegenstände oder Stoffe in die Wasserstraße gelangen können, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen. Sollte trotzdem dieser Fall eintreten, ist das WSA Berlin sofort zu unterrichten. Der Antragsteller hat die Stoffe und Gegenstände aus der Wasserstraße auf seine Kosten zu entfernen. Die Beseitigung ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt nachzuweisen.
- (13) Der Antragsteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der WSV, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten für alle Schäden, die durch die Arbeiten und Nutzung verursacht werden.
- (14) Der Antragsteller stellt die WSV, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Nutzung begründeten Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Die WSV wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Nutzers anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt die WSV nach Abstimmung mit dem Nutzer, der die der WSV dabei entstehenden Kosten trägt.
- (15) Der Antragsteller muss prüfen / klären, dass die Bereiche für die geplanten Tiefbauarbeiten frei von Leitungen Dritter sind. Beschädigt der Antragsteller Anlagen, müssen diese Schäden durch Ihn behoben werden.
- (16) Werden durch die geplanten Baumaßnahme Messeinrichtungen, wie z.B. Polygonpunkte, Grenzmarkierungen o.ä. beschädigt, so hat der Unternehmer diese auf eigene Kosten wieder herrichten zu lassen.

- (17) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs bleiben dem WSA Berlin jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Auflagen und Bedingungen vorbehalten.

A II.12. Grundwasser

Bedingungen

- (1) Vor dem Beginn der Grundwasserbenutzungen muss die Bestellung eines Betriebsbeauftragten sowie seines Vertreters entsprechend Anlage A mit vollem Namen, Adresse, Email-Adresse, Telefax- und Telefonnummer nachgewiesen werden. Der Wasserbehörde - SenUMVK II D 31- muss der Umfang der Leistungen schriftlich mitgeteilt werden, der der Beauftragung zu Grunde liegt. Die Beauftragung des Betriebsbeauftragten und des Vertreters muss direkt durch den Bauherrn erfolgen.
- (2) Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Grundwasserbenutzungen sind an der Bebauung Dritter, die sich in direkt um die Trogbaugruben herum befindet, durch eine entsprechende Fachfirma vollständige innen- sowie außenseitige Beweissicherungen durchzuführen, bei denen auch auf Anhaltspunkte für eine Schädigung der Gründung zu achten ist.
- (3) Die Durchführung der Beweissicherungen ist über den Betriebsbeauftragten bei der Wasserbehörde nachzuweisen.
Des Weiteren müssen unter Berücksichtigung der DIN 4107 und DIN 18710 Setzungsbeobachtungen mit ausreichender Genauigkeit durchgeführt werden, mit denen Schäden, die durch die Grundwasserbenutzung hervorgerufen werden, erkannt werden können.
Das entsprechende bauzeitliche Überwachungskonzept (Turnus von Setzungsbeobachtungen usw.) sowie die Ergebnisse der Beweissicherungen und der Setzungsbeobachtungen müssen der Wasserbehörde mit einer Bewertung durch den Betriebsbeauftragten vor dem Beginn der Grundwasserbenutzungen schriftlich vorgelegt werden.
Die Wasserbehörde - SenUMVK II D 31 - muss über sämtliche Ergebnisse spätestens 3 Tage vor Beginn der Grund- bzw. Restwasserabsenkung schriftlich informiert werden.
- (4) Mindestens 7 Tage vor Beginn der ersten Grund- bzw. Restwasserabsenkung ist der Wasserbehörde - VIII D 31 - die erfolgte Herstellung von mindestens 4 Grundwasserstandmessstellen (AP 1 - 4) nachzuweisen.
Die geplante Anordnung der Grundwassermessstellen ist ausreichend vor deren Herstellung mit der Wasserbehörde - II D 31 - abzustimmen.
- (5) Der Ausbau der Grundwassermessstellen erfolgt bei mineralischen Schichten mit einer 2,0 m langen Filterstrecke, wobei selbige auf Höhe des Ruhewasserspiegels beginnt. Bei stauenden organischen Schichten (z. B. Torfe, Mudden) erfolgt der Ausbau der Filterstrecke unterhalb dieser Schichten mit maximal 2,0 m Länge. In den Ringraum der Messstellen darf nur inertes Material eingebaut werden.

- (6) Alle hergestellten Grundwassermessstellen sind nach Lage und Höhe einzumessen. Dabei muss sich die Lageeinmessung auf derzeit bestehende unveränderliche Bauwerke (z. B. Fahrbahnränder, Gebäudekanten) beziehen. Die Angabe der eingemessenen Höhenknoten muss in NHN m erfolgen. Des Weiteren sind die Funktionsfähigkeit sowie die Ergebnisse einer Nullmessung der jeweiligen Messstellen nachzuweisen.
- (7) Der Wasserbehörde - SenUMVK II D 31 - ist spätestens 3 Arbeitstage vor Beginn der erlaubten Grundwasserabsenkung ein Bestandsplan einzureichen, in dem die Lage aller vorhandenen Anlagen zur Grund- bzw. Restwasserentnahme (inkl. Grundwasser-messstellen, die Rohrleitungsführung sowie alle Einleitstellen in einen öffentlichen Kanal oder ein Gewässer gemäß nachweislich vorliegender zusätzlicher Einzelerlaubnisse der BWB, o.ä.) einzutragen sind. Der aktualisierte Plan ist der Wasserbehörde bei wesentlichen Änderungen nachzuliefern.
- (8) Vor Beginn der Grundwasserbenutzungen müssen die für die Grundwasserbenutzungen jeweils einzusetzenden Materialien und Baustoffe/-produkte (flüssige und pastöse Stoffe) durch den Betriebsbeauftragten bei der Wasserbehörde schriftlich benannt werden. Für geregelte/genormte Produkte muss die Leistungserklärung des Herstellers beigebracht werden. Für andere Produkte muss jeweils ein unabhängiger Nachweis ihrer Grundwasserverträglichkeit beigelegt werden. Es darf nur Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet werden.
- Sollen Stoffe verwendet werden, die nicht geregelt/genormt sind, muss der entsprechende Nachweis der Grundwasserverträglichkeit durch den Erlaubnisinhaber geführt werden (z. B. entsprechende allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen aus dem Bereich „Zulassungen für den Umweltschutz“; Nachweis entsprechend DIBt-Merkblatt „Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser“ akt. Fassung, LAWA u. a.).
- (9) Vor Beginn der Grundwasserbenutzungen muss der Wasserbehörde - SenUMVK II D 31 - ein vom Betriebsbeauftragten bewertetes Qualitätssicherungs- und Havariekonzept der ausführenden Firma (endgültige Ausführungsplanung, Bauzeitenplan, Verfahrensbeschreibung, Beherrschung unplanmäßiger Vorkommnisse z. B. Probleme Bohrpfahlherstellung, Ausfall der Wasserhaltungsanlage) eingereicht werden.
- Dieses Konzept muss mindestens ein Überwachungsprogramm zur kurzfristigen Erkennung von Schäden o. ä., eine Alarmierungsliste der Verantwortlichen (inkl. ggf. erforderlicher Rettungskräfte) mit aktuellen Telefonnummern sowie mögliche Gegenmaßnahmen enthalten. Die für die Gegenmaßnahmen erforderlichen Gerätschaften und Einrichtungen müssen in der Zeit eines möglichen Einsatzes funktionsbereit auf der Baustelle vorgehalten werden. Die Beteiligung Dritter muss entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen der Havarie mit der Wasserbehörde auf der Grundlage der Betroffenheiten abgestimmt werden. Die sich aus den Beteiligungen ergebenden Forderungen müssen in das Havariekonzept aufgenommen werden.
- (10) Vor Beginn des Lenzens des jeweiligen Troges muss ein Pumpversuch durchgeführt werden, bei dem die geplante Dichtheit von $1,5 \text{ l/s} \times 1.000 \text{ m}^2$ nachgewiesen wird. Das vom Betriebsbeauftragten geprüfte Konzept des Pumpversuches muss vor der geplanten Durchführung bei der Wasserbehörde

eingereicht und bestätigt werden. Das vom Betriebsbeauftragten bewertete Ergebnis des Pumpversuches muss der Wasserbehörde unverzüglich übermittelt werden (Dichtheitsnachweis). Mit der Restwasserhaltung darf erst nach Zustimmung durch die Wasserbehörde begonnen werden.

- (11) Vor dem Beginn der Grundwasserförderungen muss der Wasserbehörde der Nachweis über die Ausrüstung mit zugelassenen Wassermengensmesseinrichtungen entsprechend Auflage 1.2.7. eingereicht werden.
- (12) Mit der Wasserbehörde -SenUMVK II D 31 - muss vor dem geplanten Beginn der 1. Grundwasserentnahme über den Betriebsbeauftragten ein Termin zur Abnahme der Wasserhaltungsanlage vereinbart werden. Dies betrifft auch die Abnahme von Teilmaßnahmen.
- (13) Vor Beginn der Grundwasserförderungen muss der Wasserbehörde die Genehmigung der Berliner Wasserbetriebe (www.bwb.de) zu den Ableitungen des geförderten Grundwassers in einen öffentlichen Kanal übersandt werden.

Allgemeine Auflagen

- (1) Jede Änderung der Bauausführung bzw. des beantragten Vorhabens mit Bezug auf den wasserrechtlichen Erlaubnisgegenstand oder die Nebenbestimmungen sowie der Verzicht auf die Inanspruchnahme der wasserbehördlichen Erlaubnis müssen der Wasserbehörde unverzüglich schriftlich angezeigt werden.
- (2) Eine Ausfertigung des Bescheides muss während der Baumaßnahmen auf der Baustelle aufbewahrt und den zur Prüfung berechtigten Personen nach Aufforderung unverzüglich vorgelegt werden. Den Mitarbeitenden der Wasserbehörde müssen bei Baustellenkontrollen alle ermittelten Daten, soweit sie in dieser Erlaubnis gefordert wurden, zugänglich gemacht werden.
- (3) Jeder Eigentums- und Besitzwechsel des Grundstückes, auf dem die Grundwasserbenutzung erfolgt, muss der Wasserbehörde mit Angabe des Aktenzeichens mitgeteilt werden.
- (4) Die Wasserbehörde - SenUMVK II D 31 - muss über den Betriebsbeauftragten unterrichtet werden, wenn die erlaubten Grundwasserbenutzungen begonnen, unterbrochen oder eingestellt werden.
- (5) Schäden, die durch die Grundwasserbenutzungen verursacht werden können, muss durch geeignete planerische und baustellenseitige Maßnahmen vorgebeugt werden.
Dazu zählen insbesondere Vegetationsschäden, Verschleppungen von Grundwasserverunreinigungen, Setzungsschäden an benachbarter Bebauung sowie Wasser- und Bodeneinbrüche in die Baugrube usw.
Sich abzeichnende Schäden müssen der Wasserbehörde, bei Bedarf auch der zuständigen bezirklichen Umweltschutzbehörde/der Denkmalschutzbehörde unverzüglich schriftlich angezeigt und in behördlicher Abstimmung mit dem Eigentümer beseitigt werden.
- (6) Auf der Baustelle muss sichergestellt werden, dass ein Unfall oder ein unsachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden wird.

(7) Die Wartung und Reinigung von Baumaschinen muss auf versiegelten Flächen außerhalb der Baugruben vorzunehmen. Das Nachfüllen von Treibstoffen muss ebenfalls auf versiegelten Flächen bzw. über Auffangwannen erfolgen.

(8) Die Grundwasserfördermengen müssen erfasst werden. Es dürfen dafür nur folgende Wassermengenmesseinrichtungen verwendet werden:

Wassermengenmesseinrichtungen, die einschließlich bis zum 29.10.2006 hergestellt und verwendet wurden: Nachweis einer gültigen Eichung einer dafür vorgesehenen Behörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle der Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Eichordnung (EichO) in der zum Zeitpunkt der Herstellung des Messgeräts gültigen Fassung.

Wassermengenmesseinrichtungen, die einschließlich bis zum 29.10.2016 hergestellt und verwendet wurden: Nachweis einer gültigen Eichung einer dafür vorgesehenen Behörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle der Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Eichordnung (EichO bzw. MessEV) in der zum Zeitpunkt der Herstellung des Messgeräts gültigen Fassung oder Nachweis der Konformität mit einer Konformitätserklärung nach der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (CE-Kennzeichnung gemäß MID).

Wassermengenmesseinrichtungen, die ab dem 30.10.2016 hergestellt und verwendet wurden: Konformitätsnachweis gemäß der Richtlinie 2014/32/EU vom 26.02.2014 über Messgeräte (CE-Kennzeichnung gemäß MID).

Sämtliche vorgenannten Wassermengenmesseinrichtungen sind spätestens 6 Jahre nach der Ersteinrichtung oder der CE-Kennzeichnung durch den Verwender der Wassermengenmesseinrichtung ohne gesonderte Aufforderung einer Nacheichung bei den dafür vorgesehenen Behörden oder staatlich anerkannten Prüfstellen in der Bundesrepublik Deutschland zuzuführen.

Diese Nacheichung muss dem „Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (MessEG)“ sowie der „Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV)“, in Kraft getreten am 01.01.2015, genügen.

Die CE-Kennzeichnung sowie die erfolgte Eichung bzw. Nacheichung müssen sowohl auf den zur Verwendung kommenden Wassermengenmesseinrichtungen selbst, als auch auf deren zugehörigen Herstellerzertifikaten zweifelsfrei erkennbar sein.

Die verwendeten Wassermengenmesseinrichtungen müssen der Wasserbehörde mit ihren jeweiligen Kenndaten (Gerätetyp, Fabrikationsnummer und Zählerstand) sowie ihrer Anordnung im Ableitsystem gemeldet werden. Ein Wechsel von Wassermengenmesseinrichtungen muss der Wasserbehörde - II D 31 - unverzüglich mit Angabe der neuen Kenndaten über den Betriebsbeauftragten angezeigt werden. Zur korrekten Erfassung der Grundwasserfördermengen sind die Wassermengenmesseinrichtungen nach den Absetzbecken zu installieren.

- (9) Die Wassermengenmesseinrichtungen müssen entsprechend den Zulassungsbedingungen eingebaut werden und zugänglich sein. Falls aus Sicherheitsgründen die Wassermengenmesseinrichtungen verschlossen sein müssen, müssen dem Betriebsbeauftragten und der Wasserbehörde - II D 31 - die entsprechenden Schlüssel zur Kontrolle der Anlage ausgehändigt werden oder die Anlagen müssen bei Kontrollen zugänglich gemacht werden. Die Zugänglichkeit zu den Wassermengenmesseinrichtungen und die Erkennbarkeit/Prüfbarkeit der Eichung/ Nachweise muss vom Beginn bis zum Ende der Wasserhaltung gewährleistet werden.
- (10) Die Überwachung der Grundwasserbenutzungen muss durch den bestellten Betriebsbeauftragten erfolgen. Es müssen Überwachungsberichte und ein Abschlussbericht erstellt und der Wasserbehörde übergeben werden. Der Leistungsumfang sowie das Berichtswesen des Betriebsbeauftragten sind in den Anlagen A bis C festgelegt.
- (11) Spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Grundwasserbenutzungen sind an der Bebauung Dritter, die sich in direkter Nähe um die Trogbaugruben herum befindet, durch eine entsprechende Fachfirma abschließende vollständige innen- sowie außenseitige Beweissicherungen sowie unter Berücksichtigung der DIN 4107 abschließende Setzungsbeobachtungen durchzuführen. Soweit sich daraus etwaige Schädigungen infolge der erlaubten Grundwasserbenutzungen ergeben, ist die Wasserbehörde über diese Erkenntnisse unverzüglich schriftlich zu informieren.

Auflagen für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Unterhalb des zehGW/HGW dürfen nur geeignete natürliche ungebrauchte Stoffe oder Material mit der Klassifizierung Z 0 LAGA eingebracht werden, z.B. für die Sauberkeitsschicht, das Verfüllen von Vorbohrungen und die Baugrundverbesserung.

Auflagen zur Grundwasserentnahme

- (1) Die Grundwasserstände aller Messstellen müssen während der Grundwasserförderungen täglich ermittelt, aufgezeichnet, bewertet und wöchentlich über den Betriebsbeauftragten an die Wasserbehörde übersandt werden. Dabei muss durch Überwachung des Grundwasserstandes in der Baugrube die Grundwasserentnahme so gesteuert werden, dass das angestrebte Absenkeziel nicht unterschritten und nur das dafür notwendige Grundwasservolumen gefördert wird.
- (2) Die entnommenen Grundwassermengen müssen täglich in jedem Ableitstrang gesondert durch zugelassene und geeichte Wassermengenmesseinrichtungen ermittelt und aufgezeichnet werden. Diese Messwerte müssen der Wasserbehörde - SenUMVK II D 31 - sowohl in tabellarischer als auch in graphischer Form über den Betriebsbeauftragten wöchentlich übergeben werden.
- (3) Es muss für die Dauer der erlaubten Grundwasserbenutzungen ein Wasserbuch geführt werden. In das Wasserbuch müssen neben den Daten der Grundwassermessstellen auch die Daten der Messungen der Grundwasserfördermengen täglich eingelesen werden. Dabei müssen die Daten in jedem Ableitstrang gesondert erfasst werden. Es müssen weiterhin Eintragungen über Pegelkürzungen oder -

verlängerungen, Brunnenregulierungen, Pumpenausfälle, Ausfälle und Wechsel der Wasseruhr etc. aufgenommen werden.

Auflagen zur Grundwasserab- und -einleitung

- (1) Ab Beginn der Grundwasserhaltung muss das geförderte Grundwasser in die öffentliche Mischwasserkanalisation/Schmutzwasserkanalisation (M-/S-Kanalisation) abgeleitet werden. Erst nach Vorlage einer Analyse gemäß Auflage 1.5.2. und Zustimmung durch die Wasserbehörde - II D 31 - darf das Wasser in ein Oberflächengewässer oder die öffentliche Regenwasserkanalisation (R-Kanalisation) eingeleitet werden.
- (2) Die Qualität des geförderten Wassers muss von einem für Grundwasserbeprobungen und -untersuchungen akkreditierten Fachlabor beprobt und auf die folgenden Parameter untersucht (Hahnproben) werden:
pH-Wert, Leitfähigkeit, Färbung, Temperatur, Ammonium, Blei, leicht freisetzbare Cyanide, Eisen, Chrom, Nickel, Quecksilber, Cadmium, Kupfer, Zink, LCKW (Leichtflüchtige Chlorierte Kohlenwasserstoffe oder Leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe) mit VC (Vinylchlorid), MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe), DOC (Dissolved Organic Carbon ~ Gelöster organischer Kohlenstoff), PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe - nach US EPA), BTEX (Aromatische Kohlenwasserstoffe), AOX, Sulfat, Nitrat, Chlorid, absetzbare Stoffe und abfiltrierbare Stoffe
Die Bestimmungsgrenzen müssen unterhalb der Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS) gemäß Berliner Liste (2005) liegen.
- (3) Weist das Grundwasser einen pH-Wert über 8,5 auf, muss vor der Ableitung eine Neutralisation mit Kohlensäure erfolgen. Die Kohlensäuredosierung muss durch Messung des pH-Wertes im Zulauf so gesteuert werden, dass im Ablauf ein pH-Wert zwischen 8,5 und 6,5 erreicht wird. Der pH-Wert im Ablauf muss durch eine zweite Messung kontinuierlich ermittelt und aufgezeichnet werden.
- (4) Fehlfunktionen der Anlage bzw. Überschreitungen des Ableitgrenzwertes müssen zur unmittelbaren Behebung des Schadens führen. Der Verbrauch an CO₂ muss im Wassertagebuch dokumentiert werden. Die Lieferscheine für die Beschickung der Neutralisation mit CO₂ müssen der Wasserbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.
- (5) Bei Einhaltung der in der folgenden Tabelle für die einzelnen Parameter festgelegten Werte darf das Grundwasser ohne erneute Zustimmung der Wasserbehörde in die R-Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.
Bei Überschreitung der in der folgenden Tabelle genannten Werte bzw. Konzentrationen muss die Wasserbehörde - SenUMVK II D 31 - unverzüglich per Telefax oder per Email informiert werden. Es wird dann entschieden, ob eine Reinigungsanlage installiert oder eine Änderung der Ab-/Einleitungsart erfolgen muss.

Parameter	Einleitung in die R-Kanalisation oder ein Oberflächengewässer
pH-Wert	6,5 - 8,5
Leitfähigkeit	1.800 $\mu\text{S}/\text{cm}$
Ammonium	5,0 mg/l
leicht freisetzb. Cyanid	10 $\mu\text{g}/\text{l}$
DOC	10,0 mg/l
Blei	20 $\mu\text{g}/\text{l}$
Cadmium	5 $\mu\text{g}/\text{l}$
Chrom gesamt	50 $\mu\text{g}/\text{l}$
Kupfer	20 $\mu\text{g}/\text{l}$
Nickel	50 $\mu\text{g}/\text{l}$
Quecksilber	1 $\mu\text{g}/\text{l}$
Zink	500 $\mu\text{g}/\text{l}$
Arsen	20 $\mu\text{g}/\text{l}$
Σ LCKW:	10 $\mu\text{g}/\text{l}$
Vinylchlorid	5 $\mu\text{g}/\text{l}$
Eisen	2,0 mg/l
PAK (nach EPA)	20 $\mu\text{g}/\text{l}$
BTEX	10 $\mu\text{g}/\text{l}$
AOX	25 $\mu\text{g}/\text{l}$
Nitrat	50 mg/l
Sulfat	400 mg/l
Chlorid	250 mg/l
MKW	1,0 mg/l
Absetzbare Stoffe	0,3 ml/l
Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l

- (6) Das geförderte Grundwasser muss vor der Einleitung in die öffentliche R-Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer belüftet werden. Der anfallende Eisenschlamm muss zurückgehalten werden.
- (7) Bei einer Direkteinleitung in das Oberflächengewässer muss gewährleistet werden, dass das Gewässerufer und die -sohle nicht beschädigt werden. Dazu müssen auf jeden Fall die Uferwand bei der Einleitung über eine Tulpe bzw. die Gewässersohle bei einer Einleitung über ein Einleitrohr vor Ausspülungen durch ein Prallblech geschützt werden. Nach Beendigung der Einleitung müssen eventuelle Schäden in der Kanalisation nach Abstimmung mit dem Eigentümer umgehend beseitigt werden.
- (8) Die sandfreie Förderung muss täglich kontrolliert, dokumentiert und wöchentlich über den Betriebsbeauftragten nachgewiesen werden.

- (9) Zur Ableitung des Grundwassers bei Kontaminationen müssen während der gesamten Dauer der Grundwasserförderung ausreichend viele Ableitstellen in die öffentliche M-/S-Kanalisation betriebsbereit vorgehalten werden, es sei denn, diese lassen sich bei Bedarf innerhalb eines Tages errichten.
- (10) Nach Beendigung der Grundwasserbenutzungen müssen eventuelle Schäden an Ab-/ Einleitbauwerken bzw. -schächten, an Gewässeruferrändern oder -sohlen sowie in der Kanalisation nach Abstimmung mit dem Eigentümer umgehend beseitigt werden.
- (11) Alle Anlagen zur Grundwasserförderung und Ein-/Ableitung einschließlich der Rohrleitungen müssen unverzüglich nach Beendigung der Grundwasserentnahme, jedoch spätestens bis zum Ablauf der Erlaubnis, beseitigt und der frühere Zustand wiederhergestellt werden.
- (12) Nach Beendigung der Grundwasserentnahme muss der Wasserbehörde - II D 31 - der Zeitraum der Förderung sowie das geförderte Gesamtvolumen mitgeteilt und der Abschlussbericht des Betriebsbeauftragten gemäß Anlage C übersandt werden.

A III. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Bedenken werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Zusagen berücksichtigt worden sind oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Mit den Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Die den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) schriftlich zugesandten Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu den im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen behalten, soweit im nachfolgenden Verfahrensverlauf nichts anderes vereinbart wurde bzw. sich die Rahmenbedingungen nicht verändert haben, ihre Gültigkeit.

Die sich speziell auf die Ausführungsplanung und Bauausführung beziehenden Hinweise in den Stellungnahmen sind, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Zusagen berücksichtigt wurden, nicht planfeststellungsrelevant und selbstständig von der Vorhabenträgerin in der weiteren Planung bzw. bei der Vorbereitung der Baudurchführung zu beachten und fortschreitend mit den betreffenden Behörden und TÖB in weiteren Abstimmungen zu präzisieren.

A IV. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B

Begründung

B I. Beschreibung des Vorhabens

Der unter Denkmalschutz stehende U-Bahnhof Möckernbrücke (Objekt-Nr. 09031162) ist ein Bahnhof der Linien U1, U3 (oben) und U7 (unten) im Ortsteil Kreuzberg des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin. Er befindet sich unter und über den beiden Ufern des Landwehrkanals, dem Halleschen Ufer und dem Tempelhofer Ufer beziehungsweise zwischen Möckern- und Großbeerenbrücke. Der Bahnhof der heutigen Linien U1 und U3 wurde im Februar 1902 in Betrieb genommen, der Bahnhof der Linie U 7 im Februar 1966. Der Bahnhof ist nicht barrierefrei, es gibt lediglich Treppen und Rolltreppen auf dem Weg beim Umsteigen.

Im Jahr 1964 begann sowohl der Neubau des neuen unterirdischen Bahnhofs Möckernbrücke (Mu) als auch der Umbau des Hochbahnhofs (Mo). Die letzten Arbeiten wurden 1968 fertiggestellt. Der auf dem nördlichen Ufer gelegene Hochbahnhof erhielt eine überdachte, verglaste neun Meter breite Brücke über den Landwehrkanal, die wiederum zum damals neu gebauten, unterirdischen Bahnhof der Linie 7 führt. Dieser Bahnhof erhielt außerdem noch einen eigenen Zugang zum südlichen Ufer des Landwehrkanals. Der Bahnhof Möckernbrücke bietet bisher keine direkte Umsteigemöglichkeit zum Busverkehr.

Die Einbahnstraßen beidseits des Landwehrkanals Hallesches Ufer und Tempelhofer Ufer sind Teil der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B96.

B II. Verwaltungsverfahren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2019, eingegangen am 17. Dezember 2019, haben die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) als Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde die entscheidungserheblichen Unterlagen für den Einbau zwei neuer Ausgänge im U-Bahnhof Möckernbrücke bestehend aus:

- Erläuterungsbericht		Oktober 2018
- Pläne		
MU_PG001,	Lageplan	Juli 2018
MU_PG002,	Ausgang West, Grundrisse, Schnitte	Juli 2018
MU_PG003	Ausgang Ost, Grundrisse, Schnitte	Juli 2018
MU_PG004	Baustelleneinrichtung	Juli 2018
MU_PG005	Instandhaltung	Juli 2018

sowie den beigelegten Unterlagen Brandschutztechnische Simulation von Brandwerk Traffic vom 02.07.2018, Geotechnischer Bericht von IFK Ingenieurbüro für Geotechnik GmbH vom 20.06.2018 und das Fachgutachten zum Wert von drei Lindenbäumen vom 06.08.2018 vom Büro Gusenberger, Neumann übersandt. Mit Auflieferung vom 11. Januar 2019 wurde die Vollständigkeit der Unterlagen für das Anhörungsverfahren hergestellt.

Im Anhörungsverfahren sind folgende Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 02.04.2019 um Zustimmung bzw. Stellungnahme gebeten worden:

Stelle	Antwortschreiben vom
1. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, GR B 12	03.06.2019
2. Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, III B 12	ohne Antwort
3. Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung - LfB 2	06.05.2019
4. Senatsverwaltung Gesundheit und Soziales LAGeSo	14.05.2019
5. Senatsverwaltung für Finanzen	15.05.2019
6. Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg Abt. Bauen, Planen und Facility Management - SGA I B	13.05.2019
7. Berliner Feuerwehr	09.04.2019
8. Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11.04.2019
9. Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin	30.04.2019
10. Deutsche Telekom Technik GmbH	17.04.2019
11. Berliner Wasserbetriebe	23.04.2019
12. Vattenfall Wärme Berlin AG	ohne Antwort
13. Stromnetz Berlin GmbH	18.04.2019
14. 50Hertz Transmission GmbH	05.04.2019
15. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	12.04.2019
16. Alliander Stadtlicht GmbH	ohne Antwort
17. EKT Energie und Kommunal-Technologie GmbH (danpower)	10.04.2019
18. 1&1 Versatel Deutschland GmbH	12.04.+14.08.2019
19. Vodafone GmbH	s.Lfd.Nr. 27
20. degewo Technische Dienste GmbH	ohne Antwort
21. BTB Blockheizkraftwerks- Träger und Betreiber-gesellschaft mbH Berlin	ohne Antwort
22. COLT Technology Services GmbH	ohne Antwort
23. euNetworks	ohne Antwort
24. Tele Columbus Service & Technik GmbH	13.05.2019
25. Der Polizeipräsident in Berlin	09.04.2019

26.	IT Dienstleistungszentrum Berlin, ITDZ	11.04.2019
27.	Vodafone Kabel Deutschland	13.05.2019
28.	DB Kommunikationstechnik GmbH	15.05.2019
29.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	25.04.2019
30.	GDMcom mbH	12.04.2019
31.	Fernheizwerk Neukölln AG	ohne Antwort
32.	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)	14.04.2019
33.	Volksbund Naturschutz e.V.	ohne Antwort
34.	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde	ohne Antwort
35.	Landesjagdverband Berlin e.V.	ohne Antwort

Die Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen wurden mit Schreiben vom 25. November 2019 der Vorhabenträgerin zur Erwidering übergeben.

In der Einwendung des WSA Berlin vom 30. April 2019 wurden vertiefende Untersuchungen zur Lastfreiheit des Uferstreifens gefordert. Diese wurden von der Vorhabenträgerin am 21. Dezember 2020 dem WSA Berlin zur Verfügung gestellt. Darunter befand sich die Aktennotiz zur Unbedenklichkeit der Flächennutzung 6,00 m ab Uferkante des Büros Klähne Bung vom 14.01.2020

In der Stellungnahme des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Facility Management, Fachbereich Stadtplanung vom 13. Mai 2019 wird dem Vorhaben eine Zustimmung aus städtebaulichen Gründen verweigert.

In den Folgemonaten ist es zu mehreren bilateralen Gesprächen zwischen der BVG und dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg sowie zwischen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, jetzt Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, und dem Bezirksamt gekommen. Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg stimmt dem Vorhaben nun zu und nimmt seine städtebaulichen Bedenken zurück.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierzu mit Schreiben vom 05. Oktober 2020.

Aufgrund weiterhin bestehender Differenzen wurde am 28. Oktober 2020 eine weitere Anhörung mit den folgenden Beteiligten gestartet.

Stelle	Antwortschreiben vom	
1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, GR B 1	26.11.2020
6.	Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg Abt. Bauen, Planen und Facility Management - SGA I B	16.02.2021
9.	Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin	21.12.2021
11.	Berliner Wasserbetriebe	21.01.2021
13	Stromnetz Berlin	01.12.2020
18.	1&1 Versatel Deutschland GmbH	21.01.2021
32.	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)	21.01.2021

Pandemiebedingt wurde vielfach um Fristverlängerung gebeten.

Am 3. März 2021 wurden diese Stellungnahmen der BVG zur Erwiderng übergeben.

Am 5. März hat die BVG darauf erwidert. Die BVG hat zugesagt, allen Forderungen zu entsprechen.

B III. Rechtliche Würdigung

B III.1. Verfahrensrecht

B III.1.1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) dürfen Betriebsanlagen für Straßenbahnen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte Anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 VwVfG und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.

B III.1.2. Zuständigkeit

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz – IV E 1 – ist gemäß §§ 29 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 PBefG i.V.m. mit Nr. 11 lit. d der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das Verfahren wurde von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften gemäß § 29 PBefG durchgeführt.

B III.2. Umweltverträglichkeit

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Berg-

bahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass der Einbau eines Aufzuges in einen U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.

Anlage 1 UVPG-Bln normiert UVP-pflichtige Vorhaben. Der Bau bzw. die Änderung einer bereits bestehenden Straßenbahnbetriebsanlage ist dort nicht gelistet.

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Bln) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Abs. 3 Nr. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14.11 wurde für die geplante Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Die Entscheidung wurde anhand der Beschreibung des Projekts mit seinen Umweltauswirkungen getroffen.

Die Prüfung nach § 8 UVPG hat ergeben, dass sich in der Nähe des Vorhabens im Sinne von § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) kein Betrieb oder Betriebsbereich befindet, der als benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG gilt. Insoweit ist davon auszugehen, dass kein höheres Störfallrisiko zu erwarten ist.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergab sich nach Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

B III.3. Materielles Recht

B III.3.1. Planrechtfertigung

B III.3.1.1. Allgemeine Rechtfertigung

Der U-Bahnhof Möckernbrücke (Ebene U7) gehört zu den Bahnhöfen, die derzeit nur über einen Zugang verfügen. Dies stellt aus verkehrlichen und sicherheitsrelevanten Aspekten eine unbefriedigende Situation dar. Die Sicherheitsaspekte wurden anhand eines Gutachtens der Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen (STUVA) im Auftrag der damaligen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung bewertet. In diesem Zusammenhang wurden Empfehlungen zur Verbesserung der Sicherheitsaspekte dahingehend gegeben, solche U-Bahnhöfe mit zusätzlichen Treppenanlagen nachzurüsten. Diese zusätzlichen Ausgänge erleichtern im Störfall die Entfluchtung.

Die Berliner Verkehrsbetriebe planen, den Bahnhof durch den Einbau von zwei neuen Ausgängen weiter zu erschließen. Die geplanten neuen Treppenausgänge, jeweils an den Enden des Bahnsteiges, sollen die Bahnsteigebene direkt mit dem Straßenland verbinden.

Nur durch den Neubau dieser zusätzlichen Ausgänge kann der Forderung des STUVA-Gutachtens und der BOStrab Tunnelbaurichtlinie, Abschnitt 2.2.1 (Bahnsteige) entsprochen werden.

Aufgrund der geometrischen Lage des Bahnhofs unter dem öffentlichen Straßenraum sowie der Nähe zum Landwehrkanal ist der Einbau der beiden neuen Zugangsanlagen nur am östlichen und westlichen Ende des Bahnsteigs möglich und sinnvoll, um die kürzesten Wege realisieren zu können. Aus diesem Grund wurden keine weiteren Standorte untersucht.

Der Ausgang West entsteht im Bereich des Lüftungsschachtes H46. Dieser wird dafür zurückgebaut. Der Ausgang Ost entsteht im Bereich des Lüftungsschachtes H47. Dieser wird dafür zurückgebaut.

Für die Zugänge kommen nur zwei Standorte unter Berücksichtigung folgender Faktoren in Frage:

- direkte Erschließung von Bahnsteig und Straßenebene
- Schutzziele für Natur und Landschaft
- Erschließung wichtiger stadtfunktionaler Bereiche
- Lage und Erreichbarkeit im Einzugsbereich
- geringe Eingriffe in die Leistungsfähigkeit der Erschließungsanlagen der U-Bahn
- minimale Eingriffe in das Umgebungsareal und die Bausubstanz durch Nutzung von bestehenden Öffnungen auch unter Kostenaspekten
- Vermeidung von Eingriffen in Fremdanlagen und Leitungen
- geringe Versiegelung von Grünflächen.

Außerdem ist der Einbau dieser beiden neuen Ausgänge aus technischen Gründen eine Voraussetzung dafür, dass später Aufzüge zur barrierefreien Erreichbarkeit des oberen Teils des Bahnhofs Möckernbrücke eingebaut werden können.

B III.3.1.2. Variantenuntersuchung

Eine Variantenuntersuchung entfällt aus den unter B III.3.1.1. genannten Gründen.

B III.3.1.3. Beurteilung der Planfeststellungsbehörde

Insgesamt schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung der vorgelegten Planung an. Es sind lediglich die gewählten Standorte bedarfsgerecht umsetzbar. Alternative Standorte drängen sich nicht auf.

B III.3.2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung

Von dem Vorhaben sind die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG betroffen.

Das Vorhaben hat den Einbau von zwei zusätzlichen Ausgängen für den U-Bahnhof Möckernbrücke (U-Bahnlinie U7) mit direkter Verbindung vom Bahnsteig zum öffentlichen Straßenland zum Gegenstand. Die geplanten Treppenausgänge jeweils am Ende des Bahnsteiges sollen den U-Bahnhof Möckernbrücke (Ebene U7) weiter erschließen. Für den Bau der Ausgänge wird eine Fläche von ca. 55,45 m² versiegelt. Baubedingt werden für die Baugruben ca. 378 m³ Boden ausgehoben. Durch das Vorhaben findet ein Eingriff in das Grundwasser statt. Es werden nur feste, grundwasserverträgliche Stoffe in das Grundwasser eingebracht, Auswirkungen auf die Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers sind durch die Maßnahmen nicht zu erwarten. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei diesem Vorhaben berührt, jedoch sind gemäß Landesdenkmalamt diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kulturgüter (kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter) nicht hinreichend gravierend. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden durch die Einhaltung der AVV Baulärm ausgeschlossen. Im Bereich des o.g. Vorhabens befindet sich ein weiteres Vorhaben im Zulassungsverfahren (Einbau eines Aufzuges zur barrierefreien Erschließung des Bahnsteigs 1, U-Bahnhof Möckernbrücke). Die Prüfung nach § 12 UVPG hat ergeben, dass das hinzutretende kumulierende Vorhaben (Einbau eines Aufzuges) keine UVP-Pflicht auslöst.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlüssiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen waren. Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens haben sich keine Anhaltspunkte für eine andere Bewertung ergeben. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Mit dieser Genehmigung werden die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt.

B IV. Festsetzungen und Nebenbestimmungen

Die unter A I. und A II. getroffenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

B IV.1. Allgemeines

Mit den Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Soweit Bedenken vorgetragen wurden, sind sie ausgeräumt worden.

Rechte Dritter sind betroffen. Sofern darüber Entscheidungen zu treffen waren, wurden diese unter A.I bis A.III. verfügt. Sonstige Gründe und Rechte Privater, die der Durchführung des Planes entgegenstehen, sind nicht bekannt.

Die Plangenehmigung nach § 28 Abs. 1 PBefG i.V.m. § 74 Abs 6 VwVfG umfasst nicht die Inbetriebnahmegenehmigung der Betriebsanlage nach § 62 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahn (BOStrab). Daher wird der Vorhabenträgerin unter A II.1. auferlegt, die Ausführungsunterlagen der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) zur Zustimmung nach § 60 Abs. 3 BOStrab vorzulegen.

Grundsätzlich hat der Unternehmer nach § 7 Abs. 1 BOStrab dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der Sicherheit und Ordnung nach § 2 BOStrab erfüllt werden. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass sich Betriebsanlagen und Fahrzeuge im betriebssicheren Zustand befinden und der Betrieb sicher durchgeführt werden kann. Zusätzlich hat auch der Unternehmer nach § 7 Abs. 10 BOStrab Vorkehrungen zu treffen, sofern die Gefahr besteht, dass die Betriebssicherheit durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt wird.

Zu der Nebenbestimmung A II.1 a) bis h)

Mit der beauftragten Informationspflicht soll den betroffenen Anliegern ermöglicht werden, sich frühzeitig auf mögliche Einschränkungen vorzubereiten. Weiterhin soll mit der Festsetzung erreicht werden, dass die Ver- und Entsorgung der durch das Vorhaben betroffenen Anwohner und Gewerbebetriebe sichergestellt ist und die gesetzlichen Grenzwerte der Emissionen eingehalten bzw. Überschreitungen auf das Notwendigste beschränkt werden. Die gemäß Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) sowie dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan zuständigen Behörden und Stellen werden um Amtshilfe bei der Umsetzung des Vorhabens und der Kontrolle der Auflagen und Nebenbestimmungen entsprechend der vorliegenden Plangenehmigung gebeten.

B IV.2. Brandschutz

zur Nebenbestimmung A II.2.

Zur Vorbereitung der Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr für einen möglichen Brandfall, ist sicherzustellen, dass der Berliner Feuerwehr im Voraus ausreichend Kenntnisse über die räumliche Situation des U-Bahnhofs zur Verfügung stehen. Daher wird der Vorhabenträgerin auferlegt, die unter A II.2. aufgeführten Auflagen einzuhalten und nachzuweisen.

B IV.3. Lärmschutz

zur Nebenbestimmung A II.3.

Der Betrieb des Aufzugs als solches verursacht keine Lärmbelastigungen. Zur Vermeidung von Lärmemissionen und zum Schutz der Anwohner während der Bauzeit werden der Vorhabenträgerin daher unter A II.3. Auflagen bzgl. des Einsatzes von Maschinen auferlegt.

Nachts sind keine Arbeiten planmäßig vorgesehen. Über entsprechende Ausnahmeanträge entscheidet die Immissionsschutzbehörde bei SenUMVK.

B IV.4. Eingriffe in Natur und Landschaft

zur Nebenbestimmung A II.4.

Die in Anspruch zu nehmenden Straßenbäume befinden sich in der Zuständigkeit des Straßen- und Grünflächenamtes (SGA) des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin. Diesem steht die Zahlung für die Bäume (9.547,00 €) privatrechtlich vor Baubeginn zu. Da das SGA diese Mittel gem. § 6 Abs. 9 der Baumschutzverordnung Berlin ausschließlich für Maßnahmen zur Förderung des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft einsetzt, wird zur Vermeidung einer Doppelkompensation von einem öffentlich-rechtlichen Ausgleich gem. § 15 Abs. 2 bzw. 6 BNatSchG für die Bäume abgesehen. Die monetäre Kompensation für die Versiegelung (2.309,49 €) ist gem. § 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG spätestens vor Baubeginn unter der genauen Angabe des verbindlichen Verwendungszweckes (notwendig für Überprüfungszwecke) auf ein Konto der Landeshauptkasse Berlin zu überweisen.

B IV.5. Straßenbau

Zur Nebenbestimmung A II.5.

Mit einem Beleuchtungskonzept wird die öffentliche Beleuchtung im Baubereich in Abstimmung mit dem Betreiber der öffentlichen Beleuchtung durch die Vorhabenträgerin ergänzt.

Die Planunterlagen enthalten alle planrechtlich relevanten Angaben, entsprechen jedoch nicht der Planungstiefe einer Ausführungsplanung. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung des Vorhabens den in

Berlin geltenden technischen Regelwerken entspricht und die Belange der Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden, sind der Vorhabenträgerin die unter A II.5 aufgeführten Nebenbestimmungen auferlegt worden.

B IV.6. Straßenverkehrsbehördliche Belange

Zur Nebenbestimmung A II.6

Während der Bauzeit werden BE-Flächen auf dem öffentlichen Straßenland des Tempelhofer Ufers errichtet und der Straßenverkehr eingeschränkt. Bauzeitliche Einschränkungen im Straßenverkehr sind unter Beachtung der Maßgaben des Berliner Mobilitätsgesetzes möglichst zu minimieren. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO hat die Vorhabenträgerin vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist und ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung wird der Vorhabenträgerin dem Grunde nach mit dieser Plangenehmigung unter Beachtung der in A II.6. genannten Auflagen erteilt.

B IV.7. Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes

Die Sondernutzungserlaubnis ist von der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung erfasst, daher sind die von der Straßenbaubehörde des Bezirkes gegebenen und unter A II.7. verfügten Auflagen und Nebenbestimmungen durch die Vorhabenträgerin einzuhalten.

B IV.7.1. Dauerhafte Sondernutzung

Zu den Nebenbestimmungen A.II.7.1.

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- oder Nachbarschaftsbereich dienen, als Straßenbahn. Die neuen Ausgänge stellen gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 1 BOStrab Betriebsanlagen der Straßenbahn dar. Da die neuen Ausgänge teilweise im öffentlichen Straßenland errichtet werden, ergibt sich die Benutzung einer öffentlichen Straße gemäß § 31 Abs. 1 PBefG, sodass die Erteilung einer Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes für Zwecke der öffentlichen Versorgung gemäß § 8 FStrG erforderlich ist und mit dieser Genehmigung erfolgt. Gleichzeitig war die Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 FStrG dauerhaft, jedoch nur unter Widerruf zu gestatten.

B IV.7.2. Temporäre Sondernutzung

Zur Nebenbestimmung A.II.7.2.

Während der Bauzeit müssen für die Baustelleneinrichtung Flächen des Landes Berlin in Anspruch genommen werden. Dafür ist die Erteilung einer temporären Sondernutzungserlaubnis nach § 12 und 11 BerlStrG erforderlich.

Ausgang Ost

Die Baustelleneinrichtung fasst die Baugrube ein. Sie wird auf einer Fahrspur, dem Fußgängerweg und der Grünfläche zu Landwehrkanal angeordnet. Die Baustelleneinrichtungsfläche beträgt ca. 456 m² mit einer Länge von 42 m und einer Breite von 11 m.

Ausgang West

Die Baustelleneinrichtung fasst die Baugrube ein. Sie wird auf einer Fahrspur, dem Fußgängerweg und der Grünfläche am Landwehrkanal angeordnet. Die Baustelleneinrichtungsfläche beträgt ca. 408 m², mit einer Länge von 41 m und einer Breite von 10 m.

B IV.8. Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen

zur Nebenbestimmung A II.8.

Nach § 9 FStrG haben die Versorgungsunternehmen und Verwaltungen nach Beendigung der Arbeiten an ihren Anlagen die öffentliche Straße unverzüglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Straßenbaulastträger erklärt hat, die Instandsetzung selbst vorzunehmen.

Während der Bauzeit wird das öffentliche Straßenland des Tempelhofer Ufers als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Der Straßenbaulastträger selbst hat nicht erklärt, die Instandsetzung selbst vorzunehmen, sodass der Vorhabenträgerin unter A II.8. auferlegt wird, die temporär für Bauarbeiten genutzten Flächen entsprechend ihrer ursprünglichen Nutzung nach den Maßgaben dieser Genehmigung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger wiederherzustellen.

B IV.9. Abfall

zur Nebenbestimmung A II.9.

Bei der Baumaßnahme fallen mehr oder weniger verschiedene Abfallfraktionen an. Aus Sicht der Abfallbehörde - SenUMVK I B 2 ist auch mit gefährlichem Abfall zu rechnen. Als mögliche Schadstoffquellen sind insbesondere zu benennen: Asphalt, Boden und Bauschutt. Angaben, welche Abfälle anfallen und in

welchen Mengen, sind den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Daher wird der Vorhabenträgerin unter A II.9. auferlegt, Abfalluntersuchungen vorzunehmen und ein baustellenbezogenes Entsorgungskonzept zu erstellen.

Gemäß § 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV) sind Abfälle nach ihrer Gefährlichkeit einzustufen. Die jeweilige Zuordnung der Abfälle zu den Abfallarten der AVV liegt hierbei in der Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen (Abfallerzeuger). Dies bedeutet, dass der Abfallerzeuger für die Folgen einer möglichen Falschdeklaration haftbar ist.

Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Abfälle, soweit technisch möglich, nach Abfallarten und Schadstoffgehalt getrennt voneinander erfasst sowie ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden. Vor Beginn der Bauarbeiten sollte daher sichergestellt sein, welche Abfälle mit welchen Schadstoffbelastungen zur Entsorgung anfallen werden.

Sofern Abfalluntersuchungen vor Beginn der Bauarbeiten nicht ausreichend in Qualität und Umfang angefertigt werden oder von der Abfallbehörde angeforderte Ergebnisse nicht oder nicht vollständig oder rechtzeitig vorliegen, muss die Vorhabenträgerin die Kosten / Konsequenzen für weitere zusätzliche Feststellungen tragen.

Nähergehende Hinweise zum Umgang und zur Entsorgung von Abfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen, sind in den geltenden Merkblättern unter www.berlin.de/senuvk//umwelt/abfallwirtschaft/de/bauabfall/merkblaetter.shtml zu finden.

Verbindliche Einstufungen von Abfällen (z. B. nach den Technischen Regeln der LAGA) trifft ausschließlich die Abfallbehörde.

B IV.10. Denkmalschutz

zur Nebenbestimmung A II.10.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung erfasst, daher sind die von der Denkmalbehörde gegebenen und unter A II.10. verfügbaren Auflagen und Nebenbestimmungen durch die Vorhabenträgerin einzuhalten.

B IV.11. Betriebsanlagen Dritter

zur Nebenbestimmung A II.11.

Einzelne Leitungsträger bzw. -verwaltungen führen an, dass sich im Baubereich Leitungen befinden und belegen dies durch einen der Stellungnahme beigefügten Plan, in dem die Leitungen dargestellt sind. Weiterhin erteilen die Leitungsträger mit ihrer Stellungnahme allgemeine Auflagen und geben allgemeine

Hinweise zum Erhalt und Betrieb der Leitungen als auch dem Schutz der Leitungen für den Zeitraum der Umsetzung des Vorhabens. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Auflagen und Hinweise der Leitungsträger im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Auf Grund der Plangenehmigungsunterlagen kam lediglich von der 1&1 Versatel Deutschland GmbH der Hinweis, dass sich im Baubereich ihre in Betrieb befindliche Leitungen befinden. Entsprechende Hinweise darauf, dass die Kabellage durch Probeschaltungen zu ermitteln ist, finden sich in den Plänen 2 bis 4 (Grundrisse und Schnitte Ausgang West sowie Ost und Baustelleneinrichtung). Da die Leitungen antragsgemäß nicht plangenehmigt werden, ist in diesem Verfahren auch nicht über etwaige Sondernutzungsansprüche der Leitungsträger zu entscheiden. Dafür erforderliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen sind gemäß den Vorschriften des Berliner Straßengesetzes gesondert von den Leitungsträgern beim zuständigen Träger der Straßenbaulast zu beantragen. Einer Entscheidung seitens der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht. Des Weiteren wird auf die Nebenbestimmung unter A II.11 verwiesen.

B IV.12. Grundwasser

Zur Nebenbestimmung A.II.12.

Die Begründungen für die unter A II 1.12 festgesetzten Auflagen und Vorbehalte ergeben sich unmittelbar aus dem anordnenden Teil selbst, sodass hier auf eine besondere Begründung verzichtet werden kann.

B V. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei einer zusammenfassenden Bewertung aller Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erreicht werden können. Nach einer Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen. Dabei sind alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abgewogen worden.

C

Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der Tarifstelle 7101 b) aus dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung. Die Festsetzung der Gebühr ergeht mit einem gesonderten Bescheid.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Plangenehmigung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin erhoben werden.

Hinsichtlich der Gebühren entfällt nach § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung. Ihre Verpflichtung zur termingerechten Zahlung bleibt daher auch bei Einlegung der Klage bestehen.

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

- IV E 1

Im Auftrag



Wanzek

Berlin, den 15.03.2022

E

Hinweise

Die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen hat gemäß § 29 Abs. 6 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Plangenehmigung bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Die Plangenehmigung wird zudem nach § 74 Abs. 4 VwVfG denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

F

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AV Geh- und Rad- wege	Ausführungsvorschrift zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräusch- immissionen
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BerlStrG	Berliner Straßengesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahn
BTEX	Die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol
BVG	Berliner Verkehrsbetriebe
bzw.	beziehungsweise
CE	Conformité Européenne (Europäische Konformität)
cm	Zentimeter
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DIN	Deutsche Industrienorm
DOC	Dissolved Organic Carbon (gelöster organischer Kohlenstoff)
DSchG Bln	Denkmalschutzgesetz Berlin
EichO	Eichordnung
EP	Einzelprobe
EU	Europäische Union
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
HGW	höchster Grundwasserstand
GFS	Geringfügigkeitsschwellwert
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetzes- und Verordnungsblatt
IBAN	International Bank Account Number (internationale Kontonummer)
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz

LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LCKW	Leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe
LImSchG Bln	Landesimmissionsschutzgesetz Berlin
lit.	littera (= Buchstabe)
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
MessEG	Mess- und Eichgesetz
MessEV	Mess- und Eichverordnung
MID	Measuring Instruments Directive (Messinstrumentenrichtlinie)
MKW	Mineralölkohlenwasserstoffe
MP	Mischprobe
M/S-Kanalisation	Misch- und Schmutzwasserkanalisation
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
pH-Wert	Potenzial des Wasserstoffs
S.	Satz
SBB	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
SenStadtUm	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
SenUMVK	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
SenUVK	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
SGA	Straßen- und Grünflächenamt
SoAbfEV	Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft - Sonderabfallentsorgungsverordnung
STUVA	Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen
SIVO	Straßenverkehrsordnung
t	Tonne
TAB	Technische Aufsichtsbehörde
TR LAGA M20	Technische Richtlinie Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung Nr. 20
TÖB	Träger öffentlicher Belange
u.a.	unter anderem
US EPA	United States Environmental Protection Agency (Amerikanische Umweltschutzbehörde)
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG-Bln	Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VC	Vinylchlorid
VermG Bln	Vermessungsgesetz Berlin
VGebO	Verwaltungsgebührenordnung
vgl.	vergleiche
VLB	Verkehrslenkung Berlin
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
z.B.	zum Beispiel
ZustKat Ord	Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben
zzgl.	zuzüglich

G Anhang:

Fassungs- und Fundstellennachweis

1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
41. BImSchV	41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 10. August 2020 (BGBl. I S. 3436)
ASOG Bln	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
AV Geh- und Radwege	Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 04. Dezember 2008 (GVBl. S. 466; Berichtigung Abl. Nr. 27/2013 S. 1206; Änderung Abl. Nr. 29/2014 S. 1349)

AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (AVV Baulärm , Beilage zum Bundesanzeiger Scherz. - Nr. 160 vom 01. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
BaumSchVO	Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BaumSchVO) vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 1 Fünfte Änderungsverordnung vom 08. Mai 2019 (GVBl. S. 272)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO Bln	Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU - BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598); V aufgehoben durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 V v. 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) mWv 1. August 2023
Bln BodSchG	Berliner Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Berliner Bodenschutzgesetz - Bln BodSchG) vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2019 (GVBl. S. 554)
BerlStrG	Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
BGG	Gesetz zur Gleichstellung behinderte Menschen - Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1468), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
BlnDSG	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 01. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410)
BWG	Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, ber. 2006, S. 248 und 2007, S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
DSchG Bln	Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (GG) (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
KrW-/AbfG Bln	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444)
LImSchG Bln	Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 735, ber. 2006 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2010 (GVBl. S. 38)
MessEG	Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663)

MessEV	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4742)
MobG BE	Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE) vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
NatSchG Bln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1166)
PBefG	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)
StPO	Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S.1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/E (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
UVPG-Bln	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln) vom 07. Juni 2007 (GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
VermGBln	Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)

VGebO	Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894), zuletzt geändert Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und anderer Rechtsvorschriften vom 18. März 2020 (GVBl.S. 226)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG BE	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

